

Änderungsantrag der Fraktion ZKM im Zittauer Stadtrat

zu dem Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau

Es wird beantragt zu beschließen, folgende Änderungen in die bisherige Fassung der 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau zu übernehmen:

(Klarstellung: nachfolgend werden ausschließlich die von der Fraktion ZKM begehrten Abänderungen zu der bisherigen Fassung der 4. Änderungssatzung dargestellt; soweit keine Anmerkung erfolgt, verbleibt es mithin bei der Fassung der von der Verwaltung eingebrachten 4. Änderungssatzung)

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung

(4) Voraussetzung für den Anspruch für das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Oberbürgermeister oder eine/n von ihm Beauftragte/n zu den Sitzungen bzw. durch den Ortsbürgermeister zu den Ortschaftsratssitzungen geladen und an den jeweiligen Sitzungen laut Sitzungsprotokoll überwiegend teilgenommen wurde. Der Anspruch entfällt vollumfänglich, soweit die Zeit der Anwesenheit an der jeweiligen Sitzung weniger als 50 % der tatsächlichen Dauer der Sitzung umfasst.

Artikel 2

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Finden Sitzungen verschiedener Gremien (z. Stadtrat und Ausschuss) in unmittelbarer Folge hintereinander statt, besteht ein Anspruch für das Sitzungsgeld nur des höherrangigen Gremiums.

Artikel 3

Die Aufwandsentschädigung wird auf 30,- EUR je Einsatz festgesetzt.

Der neue § 3 lautet mithin wie folgt:

§ 3 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die zwei ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters erhalten je Einsatz 30,- € Aufwandsentschädigung.

neu Artikel 4

In § 2 Abs. 2 wird die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte von 15,- EUR auf 25,- EUR erhöht.

§ 2 Abs. 2 lautet daher neu wie folgt:

(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt

*für Stadträte/-innen 55,00 €
für Ortschaftsrät/-innen 25,00 €*

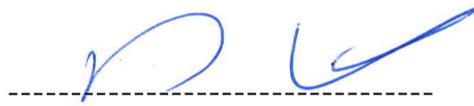
Sachkostenpauschale für Stadträt/-innen und Ortsbürgermeister, die am Gremieninformationssystem teilnehmen und auf die Übermittlung der Unterlagen in Papierform verzichten 15,00 €.

In § 2 Abs. 3 wird das Sitzungsgeld für die Ortschaftsratssitzungen von 20,- EUR auf 30,- EUR erhöht.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je

*Stadtratssitzung 45,00 €
Ausschusssitzung 25,00 €
Ältestenratssitzung 25,00 €
Ortschaftsratssitzung 30,00 €
Beiratssitzung 15,00 €.*

Zittau, den 11.12.2015



Thomas Schwitzky
Fraktionsvorsitzender ZKM

Begründung:

Die von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Änderungen in der Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit sind weit überwiegend richtig und angemessen.

Artikel 1 sollte jedoch im Sinne einer praktischen Umsetzbarkeit vereinfacht werden. Daher wird für das Modell geworben, dass bei einer Anwesenheit von mehr als 50 % in einer Sitzung das Sitzungsgeld angefallen ist und bei einer geringeren Teilnahmedauer vollständig in Wegfall kommt.

Da jede Sitzung unterschiedlicher Gremien durch die betreffende Stadträtin/ den Stadtrat gesondert vorzubereiten ist und dann auch jeweils die Zeit der/des jeweiligen Stadträtin/Stadtrates beansprucht wird, sollte in **Artikel 2** auch geregelt sein, dass die Sitzungsgelder bei der unmittelbar aufeinander folgenden Tagung unterschiedlicher Gremien gesondert anfallen. Soweit eine bloße Vertagung einer Sitzung eines Gremiums erfolgt, gilt dies nicht. Insoweit verbleibt es bei nur einem Sitzungsgeld.

Es ist völlig richtig, dass die stellvertretenden Bürgermeister für ihren besonderen Einsatz eine gesonderte Aufwandsentschädigung erhalten und dies im **Artikel 3** formuliert ist. Diese Aufwandsentschädigung muss sich hierbei aber in das Gesamtgefüge der Entschädigungssatzung einordnen. Im Hinblick darauf, dass Stadträtinnen und Stadträte für die mehrstündigen Stadtratssitzungen ein Sitzungsgeld von 45,- € erhalten, der Einsatz der stellvertretenden Bürgermeister sich demgegenüber aber in aller Regel auf einen eher kurzen Einsatz beschränkt, wird eine Aufwandsentschädigung von 30,- € je Einsatz für angemessen angesehen.

Es wird zudem beantragt in **Artikel 4** zu beschließen, die Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Ortschaftsräte mittels der Neubestimmung ihrer Grundgebühr und des Sitzungsgeldes besser zum Ausdruck zu bringen.

Im Hinblick auf die Struktur der bisherigen Vergütungen ist nach diesseitiger Einschätzung ein Missverhältnis zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Stadtrates und eines Ortschaftsrates gegeben. Dies sollte beseitigt werden.

Einer sonstigen Anhebung der Aufwandsentschädigungen kann mit Blick auf die schwierige finanzielle Situation der Stadt Zittau nicht beigetreten werden. Allein auf der Grundlage eines von der Stadtverwaltung und dem Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau erarbeiteten ausgeglichenen Haushalts wäre eine angemessene Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträtinnen und Stadträte für uns vertretbar.